

Mandanteninfo September 2017

Bespitzelung durch Detektive: Entschädigungsanspruch

- 1. Beauftragt ein Arbeitgeber eine Detektei zur heimlichen Überwachung eines Betriebsratsvorsitzenden, stellt dies ohne den konkreten Verdacht einer Straftat oder schweren Pflichtverletzung, eine erhebliche Verletzung des Persönlichkeitsrechtes dar. Besonderes Gewicht für die Bewertung der Schwere der Persönlichkeitsrechtsverletzung hat die Dauer der Observation. Wird die Überwachung nur während der Arbeitszeit durchgeführt und werden keine Fotos oder Videos gemacht, lässt dies die Schwere der Verletzung nicht entfallen.*
- 2. Im Fall einer schweren Verletzung des Persönlichkeitsrechts ist nach den Umständen des Einzelfalls zu bewerten, ob eine Geldentschädigung erforderlich wird. Dabei ist die insbesondere die Bedeutung und Tragweite des Eingriffs, ferner der Anlass und Beweggrund des Handelnden sowie der Grad des Verschuldens zu berücksichtigen.*

*LAG Rheinland- Pfalz, Urteil vom 27.04.2017 – 5 Sa 449/16,
rechtskräftig, Nichtzulassungsbeschwerde vom BAG verworfen
(Leitsätze der Unterzeichnerin)*

Die Betriebsparteien stritten um den Freistellungsanspruch des Betriebsratsvorsitzenden, nachdem die Anzahl der Arbeitnehmer*innen bereits vor geraumer Zeit unter 200 gefallen war und der Arbeitgeber den Betriebsratsvorsitzenden in der vorherigen Legislaturperiode freiwillig von der Arbeit gänzlich freigestellt hatte. Zwischen den Parteien war wegen der nach der Neuwahl verweigerten Freistellung ein durch den Arbeitgeber eingeleitetes Beschlussverfahren anhängig.

Die Gewerkschaft, in der der Betriebsratsvorsitzende organisiert ist, erhielt den anonymen Hinweis, dass der Arbeitgeber eine Observation des Betriebsratsvorsitzenden veranlasst hatte, für die er über einen Zeitraum von 20 Arbeitstagen rund 39.000,- € aufwandte. Wegen Verletzung seines Persönlichkeitsrechtes durch diese ohne konkreten Tatver-

Stefan Bell

Fachanwalt für Arbeitsrecht

Regine Windirsch

Fachanwältin für Arbeitsrecht
Fachanwältin für Sozialrecht

Sigrid Britschgi

Fachanwältin für Arbeitsrecht
Fachanwältin für Familienrecht

Christopher Koll

Fachanwalt für Arbeitsrecht

Maike Koll

Fachanwältin für Arbeitsrecht

Wiebke Haverkamp

Rechtsanwältin

Stefanie Dach

Rechtsanwältin

Ingrid Heinlein

Vorsitzende Richterin
am LAG a.D.

Marktstraße 16
40213 Düsseldorf
Tel. (02 11) 863 20 20
Fax (02 11) 863 20 222
info@fachanwaeltInnen.de

www.fachanwaeltInnen.de

Deutsche Bank, Ratingen
BLZ 300 700 24
Konto 477 455 005
IBAN:
DE27 300700240477455005
BIC: DEUTDE3333

St.-Nr. 5103/5013/0229

**Kooperation in
Zivil- und Strafrecht**
mit Kanzlei Tim Engels,
Düsseldorf

dacht durchgeführte Bespitzelung verlangte der Betriebsratsvorsitzende eine angemessene Entschädigung. Das LAG Rheinland-Pfalz sprach ihm die verlangte Entschädigung von 10.000,- € zu.

Das LAG stellt darauf ab, dass der Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts auch im Arbeitsrecht zu beachten ist. **Eine heimliche Observation ohne hinreichenden Anlass stellt eine schwere Verletzung des Persönlichkeitsrechts dar.** Die lange Dauer der Observation war für das LAG in Abgrenzung zu den vergleichbaren staatlichen Möglichkeiten, die unter einem Richtervorbehalt sprechen, ein entscheidendes Moment für die Bewertung.

Allein der Umstand, dass der Arbeitgeber bezweifelte, dass die Betriebsratstätigkeit einen Umfang angenommen habe, der eine vollständige Freistellung erforderte und angeblich der „Verdacht des Arbeitszeitbetrugs aus einer Zweitbeschäftigung resultierend“ im Raum gestanden habe, rechtfertigte ohne konkrete Anhaltspunkte nicht die Überwachung durch Detektive. **Da ein konkreter Verdacht einer strafbaren Handlung oder einer anderen schweren Verfehlung nicht bestand, gab es bereits dem Grunde nach kein berechtigtes Interesse an einer Observation.**

Fazit:

Das Urteil ist zu begrüßen. Es weist Arbeitgeber, die ohne ausreichende Veranlassung die Observation von Beschäftigten anordnen, in ihre Schranken, indem eine für deutsche Verhältnisse empfindliche Entschädigung zugesprochen wird.

Observationen finden oftmals statt, ohne dass die Arbeitnehmer*innen oder die Betriebsräte davon erfahren. Im besten Fall werden sie im Nachhinein informiert. Auch im vorliegenden Fall kam der schwere Verstoß gegen das Persönlichkeitsrecht nur ans Tageslicht, weil ein anonymen Hinweisgeber den Stein ins Rollen brachte.

Zwar sieht das BAG kein Mitbestimmungsrecht des Betriebsrates vor dem Einsatz von Detektiven zur Überwachung des Arbeitsverhaltens der Arbeitnehmer*innen (BAG vom 26.03.1991 – 1 ABR 26/90), da aber der **Schutz der Persönlichkeitsrechte über § 80 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 75 Abs. 1 BetrVG eine Aufgabe des Betriebsrates darstellt, besteht nach diesseitiger Auffassung aus § 80 Abs. 2 Satz 1 BetrVG ein vorheriger Informationsanspruch des Betriebsrates über einen Detektiveinsatz.** Anders ist der Betriebsrat nicht in der Lage, bewerten zu können, ob eine Observation das Persönlichkeitsrecht des Arbeitnehmers schwer verletzt oder der Arbeitgeber ausnahmsweise berechtigt ist, Detektive einzusetzen (s. BAG vom 19.02.2015 – 8 AZR 1007/13). Der Schutzauftrag des § 80 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG gebietet es, dass der Betriebsrat versucht zu verhindern, dass die Arbeitnehmer*innen durch den Arbeitgeber in ihren Persönlichkeitsrechten verletzt werden. Die Sanktion des erfolgten Verstoßes kann diesen nicht beseitigen und wird damit allein dem hohen Stellenwert der Schutzgüter, die in § 75 Abs. 1 BetrVG angesprochen werden, nicht gerecht.

Regine Windirsch, Fachanwältin für Arbeitsrecht und Sozialrecht